

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 30. März 2010****in der Rechtssache E-6/09****Magasin- og Ukepresseforeningen gegen EFTA-Überwachungsbehörde***(Untätigkeitsklage — Staatliche Beihilfe — Bestehende Beihilfe — Zulässigkeit)*

(2010/C 305/10)

In der Rechtssache E-6/09, Magasin- og Ukepresseforeningen gegen EFTA-Überwachungsbehörde — ANTRAG auf Feststellung, dass die EFTA-Überwachungsbehörde es unterlassen habe, auf die bei der Überwachungsbehörde im August 2006 wegen staatlicher Beihilfen für Zeitungen eingereichte Beschwerde hin tätig zu werden, erließ der Gerichtshof, bestehend aus Carl Baudenbacher (Präsident und Berichterstatter), Thorgeir Örylgsson und Henrik Bull (Richter) am 30. März 2010 das Urteil mit folgendem Tenor:

Der Gerichtshof:

1. weist die Klage als unzulässig ab,
2. erlegt dem Kläger die eigenen Kosten und die Kosten des Beklagten auf.
